

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und der PHARMA MEDICA AG (nachstehend PM), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen wurden.

1. Offerten

Offerten, die keine Gültigkeitsfrist aufweisen, sind unverbindlich.

2. Vertragsabschluss

- Ein Kaufvertrag gilt als abgeschlossen, wenn PM die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt hat, sei es durch direkte Faktura oder durch Auftragsbestätigung.
- Offerten von PM sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, welche die Offerten tatsächlich bearbeiten.

3. Umfang und Lieferung

- Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung, wie unter Artikel 2.1 beschrieben, massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht aufgeführt sind, werden separat berechnet.
- Angaben und Abbildungen in Druckschriften, technischen Unterlagen wie Beschreibungen, Zeichnungen, Prospekten und dergleichen sind unverbindlich.

4. Preise

- Sofern in der Offerte keine anderslautende Preisgestaltung vermerkt ist, verstehen sich die Preise in Schweizerfranken, ab Werk EXW (Incoterms 2010), d.h. insbesondere exklusive Mehrwertsteuer, Versand, Transport, Verpackung, Versicherung.
- Preise mit Jahresrabattierung gemäss laufenden Rahmenverträgen sind durch entsprechenden Hinweis auf Offerte- oder Auftragsbestätigung und Rechnung gekennzeichnet, sofern sich der Rabatt zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung kalkulieren lässt.

5. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlungspflicht des Kunden gilt erst nach Eingang des Kaufpreises und allfälliger Nebenforderungen als erfüllt, vorausgesetzt, der bezahlte Betrag steht PM zur freien Verfügung.
- PM behält sich vor, bei Zahlungsverzögerung ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen zu verlangen. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsgemässen Bezahlung nicht aufgehoben.
- Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die PM nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.

6. Retouren Regelung

- Die PM vergütet nur Ware, die drei Monate vor Verfall dem zuständigen AD – Mitarbeiter oder dem Innendienst gemeldet resp. zurückgegeben / geschickt wurde. Die Höhe der Vergütung entspricht 70 % des Netto-Einkaufswertes.
- Retouren von Heilmittel (Arzneimittel und Medizinprodukte): diese Produkte dürfen maximal 10 Tage nach Auslieferung wieder zurück genommen werden. Zwingend ist eine schriftliche Bestätigung, dass die Heilmittel immer bei einer Temperatur von 15 ° - 25 °C gelagert wurden. Auch hier gilt die Vergütung wie bei Punkt 6.1.

7. Musterregelung Arzneimittel

- Es muss immer eine schriftliche Anforderung des Arztes vorliegen (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Arzneimittel-Werbeverordnung [AWV]). Wenn die schriftliche Anforderung vor dem Arztbesuch des Pharmareferenten vorlag, kann dieser als Überbringer tätig werden.
- Die spezifischen Angaben des Arzneimittels (Präparate Name, Dosierung, galenische Form) und die Anzahl gewünschter Muster muss auf der schriftlichen Anforderung des Arztes aufgeführt werden.
- Der Zweck der schriftlichen Anforderung liegt darin, dass auf diese Weise die antragstellende Fachperson spezifisch ihr Interesse am Kennenlernen eines bestimmten Präparates bekundet. Dies kann nur geschehen, wenn die schriftliche Anforderung individuell erfolgt. Die Arzneimittel-Werbeverordnung definiert den Zustellungsmodus einer derartigen Anfrage jedoch nicht. Solange also die Anforderung individuell erfolgt und sie als solche eingestuft werden kann, ist eine Anforderung von Musterpackungen auch per E-Mail und auch ohne eigenhändige Unterschrift möglich.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung bleibt Eigentum von PM bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von PM erforderlich sind, mitzuwirken. PM behält sich vor, den Eigentumsvorbehalt selbständig eintragen zu lassen.

9. Lieferfrist

- Lieferfristen werden von PM aufgrund der im Zeitpunkt ihrer Festlegung herrschenden Lagerbestands- und Beschaffungsverhältnisse angegeben. Ändern sich diese Verhältnisse wesentlich, so steht PM das Recht zu, neue Liefertermine festzulegen.
- Die Lieferfrist beginnt am Tage des Bestellungseinganges, frühestens jedoch nach Erhalt definitiver Angaben über die bestellte Ware und einer allfällig vereinbarten Vorauszahlung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei deren Ablauf die Lieferung dem Spediteur übergeben wurde.
- Die Lieferfrist wird angemessen verlängert
 - bei nachträglicher Abänderung der Bestellung,
 - bei Auftreten unvorhergesehener Hindernisse wie höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, transport- oder lieferantenbedingter Verzögerung,
 - bei Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden.

- Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung, anderslautende, im Voraus schriftlich getroffene Vereinbarungen ausgenommen.

10. Export

Die Lieferungen sind für die Verwendung in der Schweiz bestimmt. Exporte dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von PM getätigt werden. Dies gilt im Besonderen für Produkte, welche durch die schweizerische Regierung mit einem Ausfuhrverbot belegt wurden.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- Soweit dies üblich ist, wird jede Lieferung vor dem Versand geprüft. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.
- Erkennbare Mängel hat der Kunde umgehend nach Eingang der Lieferung PM schriftlich mitzuteilen.
- Der Kunde hat die Lieferung innert 5 Werktagen nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als angenommen und akzeptiert.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen - ausdrückliche schriftliche anderslautende Vereinbarungen vorbehalten - spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über, auch wenn die Lieferung franko, CIF, FOB oder unter ähnlicher Klausel erfolgt. Wird der Versand aus Gründen, die PM nicht zu vertreten hat verzögert oder verunmöglicht, so wird die Lieferung unter Benachrichtigung des Kunden auf dessen Rechnung und Gefahr gelagert.

13. Transport und Versicherung

- Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Instruktionen, wird von der PM die am vorteilhaftesten erscheinende Versandart gewählt.
- Besondere Wünsche betreffend Versand und Transport sind PM rechtzeitig bekanntzugeben.
- Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und dem betreffenden Transporteur umgehend anzuzeigen.
- Zusatzversicherungen gegen Schäden aller Art sind vom Kunden zu verlangen und gehen zu seinen Lasten.

14. Gewährleistung

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich nachfolgender Präzisierungen.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Auslieferung an den Kunden. Eine allfällige Verkürzung der Gewährleistungsfrist wird in der Regel in der Offerte aufgeführt. Der Hinweis in der Offerte oder Auftragsbestätigung auf den Kauf einer gebrauchten Sache gilt als Verkürzung auf die gesetzliche Mindestfrist.
- Für Schäden, welche durch normale Abnutzung, unsachgemässe Behandlung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung sowie infolge anderer Gründe entstehen, welche die PM nicht zu vertreten hat, haftet sie nicht. Im Weiteren lehnt die PM jede Gewährleistung und Haftung ab, wenn der Käufer selbst oder durch nicht autorisierte Dritte und ohne schriftliche Zustimmung der PM Änderungen am Objekt vornimmt.
- Transportschäden fallen nicht unter die Gewährleistung.
- Jeder weitere Anspruch des Käufers wegen mangelhafter Lieferung resp. Nachlieferung oder Nachbesserung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen. Die Gewährleistung für die Lieferung enthält insbesondere keine Zusicherung für ihre kommerzielle Verwertbarkeit oder für ihre Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck.
- Die PM ist nicht gehalten, Gewährleistung zu erbringen, solange der Käufer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist.

15. Haftung

PM haftet für die vertragsgemässe Lieferung im Rahmen der Gewährleistung. Jede Haftung für direkten oder indirekten Schaden (insbesondere entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter), der sich aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen von PM oder aus dem Betrieb bzw. dem Betriebsstillstand der von PM gelieferten Produkte und Teile ergibt, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Profilbildung und Marketing

PM ist ermächtigt, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese werden von PM insbesondere genutzt, um Kunden gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten und Kundenbedürfnisse.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Es gilt schweizerisches Recht.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Kunden und für PM ist 9325 Roggwil, Kanton Thurgau, Schweiz. Es steht PM aber auch das Recht zu, den Kunden an seinem Domizil zu belangen.

Roggwil, Februar 2015